

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLI. —

Breslau, den 12. October 1825.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

- (Nro. 970.) die Allerhöchste Kabinettsordre v. 17. August d. J., daß die Deklaration vom 31. November 1803, wonach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll; und
- (Nro. 971.) die Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des Gesetzes vom 29. November 1819, betreffend die Appellation gegen Entscheidung in gutsherrlich- und häuerlichen Angelegenheiten. Vom 28. August l. J.

P u b l i k a n d u m.

Betreffend die noch fortwährende Verschleppung der Menschenpocken aus Meisse in den hiesigen Regierungs-Bezirk.

Im Verfolge unseres in Nro. 107. der Kornschen und 143. der Schallschen Zeitung vom 10. September a. c. ergangenen Publicandi vom 9. desselben Monats machen wir ferner bekannt, daß neuerlich nicht allein durch einen aus Meisse über Namslau und Bernstadt in Dels eingewanderten und dort erkrankten Bäckergesellen, sondern auch durch eine von Meisse nach Frankenstein zurückgekehrte Frauensperson und durch Reisende aus Meisse die im Kretscham zu Neuhaus, Münsterberger Kreiseß, übernachtet haben, das Blatter-Contagium an vorbenannten Ortschaften eingeschleppt worden sey.

Wir wiederholen daher unsere Warnung, auf dergleichen aus Reise kommende Personen ein wachsames Auge zu haben.

A. I. XII. Octbr. 1. Breslau den 8. Oktober 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Anwendung des §. 2. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ist von den Königl. Ministerien des Innern etc. und der Finanzen festgesetzt worden:

- 1) daß, wenn dieser §. auch diejenigen zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet, welche die, ohne Bestellung nach einem Ort außer ihrem Wohnort versendeten Waaren daselbst durch andere für ihre Rechnung verkaufen lassen, dabei vorausgesetzt worden ist, daß diese andere Personen an dem Orte, wo der Verkauf geschehen soll, zum Betriebe des Handels nicht berechtigt sind.

Wird der Auftrag zum Verkauf an Personen gerichtet, die am Verkaufsorte selbst zum Handel berechtigt sind, sei es nun als Kaufleute oder als Handlungstreibende ohne kaufmännische Rechte, so bedarf der Kommittent keines Gewerbescheins.

- 2) Wo hiernach für die Versender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeschein zu lösen, eintritt, ist von mehreren Versendern jeder zur Lösung des Gewerbescheins verpflichtet, und verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Antrag gerichtet haben.

- 3) Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, wird in allen Fällen zunächst zu prüfen sein, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat.

Ist der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle, aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden.

Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnorte selbst, oder auch, seinerseits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im ersten Falle hat er die Gewerbesteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten, oder ohne dieselben, zu entrichten; im letztern Falle muß auch er einen Gewerbeschein lösen. Darauf, ob sein Kommittent einen Gewerbeschein geldset hat oder

Nro. 129.
Betreffend die
Gewerbesteuer-
pflichtigkeit von
Personen,
welche im Auf-
trage anderer
Verkaufs-Ges-
chäfte
betreiben.

nicht, kommt es bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbesteuer-Vergehen ganz rein persönlich sind. Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

A. II. XIV. Sept. 812. Breslau den 28. September 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Von den Königl. Ministerien des Innern zc. und der Finanzen ist hinsichtlich der, die Viehhändler gewöhnlich begleitenden Viehtreiber und in Berücksichtigung des Umstandes, daß das Viehtreiben für sich allein und wenn die Treiber nicht zugleich mit dem ihnen anvertrauten Vieh Handel treiben, kein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe ist, bestimmt worden:

Nro. 130.
Betreffend das
Verhältniß der
Viehtreiber zu
den Viehhänd-
lern, hinsichtlich
der Gewerbe-
steuerpflichtig-
keit.

- 1) daß Viehtreiber, die von Viehhändlern lediglich dazu beauftragt sind, Vieh nach andern Orten zu treiben, sei es nun, daß es dort an einen Besteller abgeliefert, oder von dem Viehhändler selbst wieder, Behufs des Verkaufs, übernommen werden soll, eines Gewerbescheins nicht bedürfen, sondern nur der polizeilichen Legitimation für ihre Person und den Zweck ihrer Reise; und
- 2) daß, sobald die Treiber den Viehhändler selbst begleiten, sie nach §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 in des letztern Gewerbescheine benannt und signalisirt sein müssen, weshalb der Viehhändler, wenn er im Laufe des Jahres die Treiber wechselt, seinen Gewerbeschein der Polizei-Behörde, in deren Bezirk der bisherige Treiber entlassen wird, vorlegen muß, um den Abgang des bisherigen Treibers darauf zu bemerken und statt desselben die Neuangenenommenen zu signalisiren. Die Unterlassung wird mit der im §. 30. vorgedachten Regulativs bestimmter Geldstrafe geahndet.

Uebrigens können auch die Polizei-Behörden für den Viehhändler und seinen Treiber Pässe ohne Rücksicht auf den Gewerbeschein ausfertigen, da der Viehhändler, wenn er auf den Verkauf auf Viehmärkten sich beschränkt, wohl eines Treibers bedürfen kann, aber nicht eines Gewerbescheins bedarf.

Es haben aber die Polizei-Behörden den Viehhändler zu belehren, daß er eines Gewerbescheins, der auch seines Treibers erwähnt, bedürftig sey, wenn er auch im Umherziehen handeln wolle, es kommt aber gegen den Viehhändler die im §. 30. des Regulativs bestimmte Strafe auch dann zur Anwendung, wenn diese Belehrung unterblieben seyn sollte, da derselbe die sein Gewerbe betreffende Gesetze kennen muß,

A. II. XIV. XII. Sept. 875. Breslau den 28. September 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 131.
Die Erfordernisse zum Examen als Feldmesser betreffend.

Obgleich die Erfordernisse zum Examen als Feldmesser mehreremale öffentlich bekannt gemacht worden sind, so ist doch aus den Eingaben mehrerer Candidaten der Mathematik, besonders in der letzten Zeit, deren Mangel ungern bemerkt worden.

Die Erfordernisse, welche ein Candidat der Mathematik, wenn er sich zum Examen als Feldmesser meldet, beibringen muß, bestehen

- 1) aus dem Curriculum vitae;
- 2) dem Gymnasial-Attest, daß derselbe aus Secunda als tüchtig entlassen worden, wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasio erhalten haben, ein Prüfungsattest einer solchen Anstalt beibringen müssen, daß sie die zur Entlassung aus Secunda erforderlichen Kenntnisse besitzen;
- 3) dem Attest eines vereideten Feldmessers, daß er sich bereits praktische Kenntnisse im Vermessen und Nivelliciren erworben;
- 4) einer Tentamen-Probezeichnung, und
- 5) einem Attest über geleistete Militairdienstpflcht oder dem Invalidenschein als untauglich dazu.

Sollten in Zukunft ferner Gesuche eingehen, welchen diese Erfordernisse nicht beiliegen, oder die Probekarte schlecht gezeichnet sein; so wird auf solche Gesuche nicht ferner gerücksichtigt werden.

Wir müssen dabei alle Individuen, welche sich der Feldmesskunst widmen, warnen, sich nicht zu früh zu Examen zu melden, sondern zuvörderst dahin zu streben, in ihren Kenntnissen diejenige Tüchtigkeit zu erlangen, welche im Examen streng gefordert wird.

II. XIII. Aug. 126. Breslau den 16. September 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 132.
Wegen Anwendung eines Stempels zu Entlassungsscheinen.

Zu Behebung entstandener Zweifel über die Anwendung eines Stempels zu Entlassungs-Scheinen, hat das Königl. Finanz-Ministerium auf besondere Veranlassung in dem an die Königl. Regierung in Danzig erlassenen Rescripte vom 22. April c. in Verbindung eines von derselben Behörde unterm 26. Februar c. an unsern ergangenen Rescriptes folgende Erläuterungen gegeben:

- 1) daß Entlassungsscheine, welche den Handlungsdienern, Handlungslehrlingen und Handwerksgefelln von ihren zeitherigen Brodherrn und Meistern zum Ausweise ihres Wohlverhaltens ertheilt werden, nicht wie Gesindescheine auf einem 5 Sgr. Stempel, sondern als Privatatteste ohne Anwendung eines Stempels auszustellen sind;

- 2) daß Entlassungsscheine, welche von Bezirks- und Orts-Obrikeiten, Gemeinde-Corporationen und Zünften ausgefertigt werden, als amtliche, in Privatsachen ertheilte Atteste, des im Stempeltarif vom 7. März 1822 sub voce „Atteste“ vorgeschriebenen 15 Egr. Stempels bedürfen.
- 3) daß dagegen Entlassungsscheine von Brodherrschaften für die im §. 177. bis 186. Tit. 5. Theil II. des allgemeinen Landrechts bezeichneten Hausbeamten, da solche mit dem gemeinen Gesinde in allen vertragsmäßig nicht abgeänderten Bestimmungen, gleiche Rechte und Pflichten haben, und der Stempel-Tarif unter den Worten

„Gesinde=Entlassungs=Scheine“

ausdrücklich bemerkt:

„für alles Gesinde ohne Unterschied“

zwar eines Stempelbogens, jedoch nur zu dem Betrage von 5 Egr. bedürfen.

Diese Erläuterungen werden zur allgemeinen Beachtung hiermit bekannt gemacht.

II. IX. Sept. 569. Breslau den 29. September 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Die Bestimmung vom 9ten April d. J. (Seite 193 des Amtsblatts) wird hierdurch auf anderweitige höhere Anordnung dahin deklarirt:

daß von den Gnaden=Quartals—oder Monats=Beträgen verstorbenen Beamten, der gewöhnliche Abzug für den Pensions=Fonds nicht zu machen ist.

Diese Befreiung von dem Pensions=Beitrag erstreckt sich jedoch nur auf dasjenige, was den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbequartal gezahlt wird, indem nur dieß, nach der Bekanntmachung vom 4. Juli 1820 (Seite 420 des Amtsblatts) Gnadenbewilligung ist. Mithin kann eine Rückzahlung der vor dem erfolgten Tode des Beamten bei der letzten vierteljährigen Gehaltshebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch schon im ersten Monate des Quartals verstorben sein sollte, nie eintreten.

Plen. { 376. Aug. }
 { 386. Sept. }

Breslau den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Den uns untergeordneten Königl. Kassen wird mit Bezug auf das Circulare vom 30. November v. J. ad 3. und im Verfolg der Verfügung vom 21. Dezember v. J. (Seite 30 des diesjährigen Amtsblatts) bekannt gemacht: daß die Pensions=Abzüge aller Art, auch der 12te Theil bei neuen Anstellungen oder Zulagen, in den Rechnungen neben den Besoldungs=Beträgen in einer besondern Kolonne speziell nach-

Nro. 133.
 Betrifft die
 Pensions=Bei-
 träge.

Nro. 134.
 Betrifft die
 Berechnung
 der Pensions=
 Beiträge.

gewiesen, dann die Beträge ganz abgefordert, hinter den abgeschlossenen Etats-Einnahme-Titeln, vereinnahmt, und demnächst, mit den Quittungen der Regierunghaupt-Kasse belegt, ebenfalls erst hinter den Ueberschüssen — mit denen sie auf keine Weise zu vermischen sind, — verausgabt werden müssen.

Der Pensions-Beitrag derjenigen Beamten, welche ihr Einkommen aus mehreren Kassen beziehen, wird bei der Hauptstelle, oder bei der Hauptbesoldung in der Art berechnet, daß die auf andern Etats stehenden Gehalts-Beträge bloß vor der Linie zu stehen kommen, und solchergestalt dort die ganze Dienstentnahme, wovon der Pensions-Abzug zu leisten, und in die betreffende Rubrik zu übernehmen ist, nachgewiesen wird. Die andern Kassen bemerken dagegen bloß in ihren Rechnungen, von welcher Kasse der Pensions-Beitrag von dem Gesamt-Einkommen eingezogen und verrechnet wird.

Hierauf ist sich auch bei Anfertigung der nächsten Etats-Entwürfe zu achten.

II. XVII. 2. Octbr. Breslau den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 49.
Wegen Entrichtung
des Laudemii
von Kindern,
welche älterliche
Grundstücke er-
werben.

In dem von dem Stadtgerichts-Assessor Neumann zu Suhrau im vorigen Jahre herausgegebenen

„Handbuch zur Belehrung für Rechtsunkundige“

ist unter dem Artikel: Laudemium, der Grundsatz aufgestellt:

daß wenn Kinder die älterlichen Grundstücke kaufen oder ererben, sie nach Schlesischen Provinzial-Gesetzen kein Laudemium entrichten dürfen.

Dieser Grundsatz ist jedoch unrichtig, indem Kinder allemal Laudemium entrichten müssen, wenn sie die älterlichen Grundstücke durch einen förmlichen Kauf-Contract erwerben, oder wenn bei einer Ererbung das Dominium die Existenz einer diese Verpflichtung begründenden rechtsgültigen Observanz nachweisen kann.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht findet sich daher veranlaßt: dies zur Vermeidung von Irrthümern und unnöthigen Streitigkeiten hiermit bekannt zu machen.

Breslau den 19. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der gesetzlich erlaubte Handelsverkehr, bei den hiesigen Messen nimmt seinen Anfang an dem jedesmaligen Montage vor Reminiscere, Margarethen und Martini, für die bevorstehende Martini-Messe also am 7ten November 1825, Morgens 7 Uhr.

Vor dem Eintritt dieses Zeitpunkts ist jeder Meßhandelsverkehr untersagt, und bis dahin dürfen deshalb auch die Gewölbe und die sonstigen Meßverkaufsstätte, weder

durch aufzuhängende Schilde bezeichnet, noch weiter, als zur Einbringung derselben erforderlich ist, geöffniet werden.

Die zur Abschrethaltung der Ordnung im Meßhandel unumgänglich nothwendige Beobachtung dieser Vorschriften ist durch das Publicandum der unterzeichneten Behörde vom 14. July c. zum 29sten Etich des diesjährigen Handelsjahres bei Strafe eingeschärft worden, und mit Verweisung auf diese Verordnung werden die darin enthaltenen Bestimmungen dem dabei betroffenen Handelsstande hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurth an der Oder den 20. Septbr. 1825.

Königliche Preussische Regierung. II. Abtheilung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen = Unterrichts = und Medicinal = Angelegenheiten hat uns per Rescriptum vom 27. August a. c. nicht allein wegen der durch die Thätigkeit der sämtlichen Physiker und Impf = Aerzte hiesigen Regierungs = Bezirks bei dem allgemeinen Vaccinations = Geschäft im Jahre 1824 bewirkten günstigen Resultate seinen Beifall zu erkennen gegeben, sondern auch eine Summe von 400 Rthl. zu Prämien angewiesen, und die Vertheilung derselben nach folgendem Plane zu genehmigen geruhet:

1) dem Hofrath und Kreis = Physikus Dr. Müller zu Winzig	. 30 Rthl.
2) dem Stadt = Physikus Dr. Büßler zu Wohlau	. . . 30 —
3) dem Kreis = Physikus Dr. Klose zu Strehlen	. . . 30 —
4) dem Kreis = Physikus Dr. Citner in Steinau	. . . 30 —
5) dem Doctor medic. Hoffmann zu Reichenstein	. . . 20 —
6) dem Kreis = Chyrurgus Schwerin zu Wartenberg	. . . 20 —
7) dem Kreis = Chyrurgus Gröger zu Namslau	. . . 20 —
8) dem Kreis = Chyrurgus Harazin in Frankenstein	. . . 20 —
9) dem Kreis = Chyrurgus Muche in Dels	. . . 20 —
10) dem Kreis = Chyrurgus Kluge in Guhrau	. . . 20 —
11) dem Kreis = Chyrurgus Haude in Strehlen	. . . 20 —
12) dem Kreis = Chyrurgus Fiebig zu Ohlau	. . . 20 —
13) dem Stadt = Chyrurgus Schmidt zu Trachenberg	. . . 15 —
14) dem Stadt = Chyrurgus Leiffer in Wünschelburg	. . . 15 —
15) dem Stadt = Chyrurgus Eggert in Zobten	. . . 15 —
16) dem Stadt = Chyrurgus Gröger jun. zu Namslau	. . . 15 —
17) dem Land = Chyrurgus Schulz zu Herrmansdorff, Bresl. Kr.	. . . 15 —
18) dem Land = Chyrurgus Herbst in Nimkau, Neumarktschen Kr.	. . . 15 —
19) dem Stadt = Chyrurgus Weber in Bernstadt	. . . 15 —
20) dem Stadt = Chyrurgus Stenzel in Münsterberg	. . . 15 —

A. I. XII. 281. Sept. Breslau den 25. September 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Auf den Antrag des Königl. General-Divisions-Arzt des Königl. 5ten Armeecorps Herr Schwickart in Posen, machen wir hierdurch bekannt, daß der an die Stelle des Regiments-Arzt Herr Schreier vom Königl. 6ten Infanterie-Regiment nach Schweidnitz gekommenen Regiments-Arzt bei dem Königl. 7ten Infanterie-Regiment Herr Dr. Fürst, durch die beifällig bestandenen Staats-Prüfungen zur Ausübung der innern und äußeren bürgerlichen Praxis berechtigt ist.

A. I. XII. 329. Septbr. Breslau den 2. October 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Wir sind durch das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten veranlaßt, die Vorsteher und Lehrer der Schulen, in welchen Latein gelehrt wird, auf das von dem Professor Kärcher in Karlsruhe herausgegebene neue etymologische Schul-Lexikon der lateinischen Sprache bei Gelegenheit einer bevorstehenden neuen Auflage desselben nochmals aufmerksam zu machen, und ihnen dieses Buch, welches zu einem sehr mäßigen Preise zu haben sein wird, als brauchbar zu empfehlen.

C. VIII. 60. August. Breslau den 23. September 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlessien.

Sämmtliche Herren Kreis- und Stadt-Physiker unsers Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, ihre Vaccinations-Berichte pro 1825 ganz ohnefehlbar mit dem 1. December c. einzureichen, ein weiterer Aufschub kann für diesesmal nicht gestattet werden.

A. I. XII. Octbr. 15. Breslau den 8. October 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Personal = Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlessien zu Breslau
in dem Monat September 1825.

Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Gustav v. Kujawa, Franz Anlauff und der Fürstenthums-Gerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Scholz zu Dels, sind zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Anton Groß, Carl Friedrich Käß, zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Carl Wilhelm Ferdinand Wollenhaupt aus Ratibor, und der Ober-Landes-Gerichts Auscultator Johann Nicolaß Rudolph v. Reh diger aus Glogau, sind in gleicher Qualität an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt. — Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Scholz ist zum Assessor bei der Patrimonial-Abtheilung des Fürstenthums-Gerichts zu Dels, ernannt.

Der Unteroffizier Franz Hellmann ist als Reise-Bothe bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht, und der Invalide Andreas Bunke als Bothe und Excutor bei dem Gerichts-Amte des ehemaligen Stifts ad St. Mariam auf dem Sande zu Breslau angestellt worden.